

# Die Hüter des Berufsethos

Anfang 2010 liegt die Zahl der eingeschriebenen Professionellen bei insgesamt 2 613 Personen

VON FRANÇOISE HANFF

Der breiten Öffentlichkeit ist die „Association des médecins et des médecins-dentistes du Grand-Duché de Luxembourg“ (AMMD) sicherlich ein Begriff. Die Gewerkschaft, die für die Interessen der Ärzte und Zahnärzte eintritt, ist des Öfteren in den Medien vertreten. Weit weniger bekannt ist das Collège médical, das die Funktion einer Berufskammer für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker innehat.

Gegründet wurde das Collège médical im Jahr 1818 mit dem Namen Commission médicale. Der Name wurde 1841 geändert. Mit der Autorisierung zu praktizieren wird jeder Mediziner und jeder Apotheker automatisch Mitglied des Collège médical, dem er einen Mitgliedsbeitrag zahlen muss.

Das Gesetz vom 8. Juni 1999 über das Collège médical definiert die vier Missionen folgendermaßen: 1) für die Wahrung der Ehre zu sorgen sowie das Einhalten der Prinzipien der Würde, der Redlichkeit, des Takteffizits und der Kompetenz, die den Beruf des Arztes, des Zahnarztes und des Apothekers bestimmen, aufrechtzuerhalten und zu verteidigen; 2) für das Einhalten der deontologischen Regeln zu sorgen; 3) alle Fragen bezüglich der Heilkunst und des Gesundheitswesens zu studieren, zu denen das Kollegium vom Gesundheitsminister beauftragt wird oder derer das Gremium sich bemächtigt; 4) Stellungnahmen über alle Gesetz- und Reglementprojekte abzugeben, die die genannten oder andere Gesundheitsberufe betreffen oder die sich auf den Krankenhausssektor beziehen.

„Diese Stellungnahmen sind nicht bindend. Die Stellungnahmen zu Gesetzen und Reglementen werden jenen anderer Organe und hauptsächlich denen des Staatsrats beigelegt“, präzisiert Dr. Pit Buchler, Präsident des Collège médical, gegenüber dem „Luxemburger Wort“. Auch bei der Schaffung neuer Apotheken und der Zulassung neuer Ärzte gibt das Kollegium eine Stellungnahme ab.

„Wenn eine Klage gegen einen Arzt oder Apotheker eingereicht wird, analysieren wir den Fall und bitten den betreffenden Kollegen um eine Stellungnahme. Je nach Schwere der Klage wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet“, erklärt der erste Vizepräsident Dr. Paul Nilles. Der Disziplinarrat ist ein unabhängiges Organ, das vom Gesundheitsministerium ernannt und vom Präsidenten des Gerichtshofs präsidiert wird sowie zwei Vertreter des betroffenen Berufsstands umfasst, die allerdings keine Mitglieder des Collège médical sein dürfen. Der Disziplinarrat kann eine Rüge aussprechen, eine Geldstrafe verhängen oder dem betreffenden Arzt, Zahnarzt oder Apotheker ein Berufsverbot auferlegen.

Sowohl der Betroffene als auch das Collège médical können Berufung einlegen. In diesem Fall wird der Conseil supérieur de discipline mit der Sache betraut. Der



Dr. Pit Buchler ist Präsident des Collège médical. (PHOTO: GUY YALLAVY)

Conseil supérieur setzt sich aus drei Richtern sowie zwei Vertretern des Berufsstands zusammen. Die Zusammensetzung variiert je nachdem, ob ein Arzt, ein Zahnarzt oder ein Apotheker betroffen ist, fügt Sekretär Dr. Roger Hérich hinzu.

## 2009 lagen über hundert Klagen vor

„Im Jahr 2009 gab es über hundert Klagen von Patienten, wobei der Begriff Klage im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen ist. Dabei kann es sich um Personen handeln, die unzufrieden über eine Behandlung sind oder die auf eine Entschädigung hoffen“, betont Dr. Buchler. Jährlich werden zwischen fünf und zehn Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese können sich aufgrund der Prozedur lange hinziehen.

Der Präsident ist der Meinung, dass eine Person, die durch eine Prozedur, ein therapeutisches Verfahren oder die gegebenen

Umstände einer Behandlung einen körperlichen oder seelischen Schaden erleidet, eigentlich Recht auf eine Entschädigung hätte. „Laut der Gesetzgebung ist eine Entschädigung lediglich dann möglich, wenn der Arzt nachweislich einen Fehler begangen hat.“ In diesem Fall spielt die Haftung des Arztes. Um einen Fehler nachzuweisen ist ein medizinisches Gutachten notwendig. „Das Collège médical selbst führt keine medizinischen Gutachten durch und gibt in der Regel auch keine in Auftrag. Das Gremium ist lediglich für das Einhalten des Berufsethos zuständig“, betont Dr. Buchler.

Aus diesem Grund wird die Schaffung einer Mediationskommission zurzeit diskutiert, wie auch bereits Ombudsman Marc Fischbach sie gefordert hatte. Eine zusätzliche Antwort könnte das sogenannte „No fault system“ bieten, wie von der AMMD vorgeschlagen und welches auch in Frankreich und in Belgien diskutiert wird. Bei diesem System werden die Patienten entschädigt, unabhängig davon, ob ein Fehler passiert ist oder nicht. Beim „No fault system“ könnte der Schadensersatz über einen zu schaffenden Fonds finanziert werden, der z. B. von den Versicherungen, den Krankenkassen und/oder den Versicherten gespeist würde. Auch nach der finanziellen Entschädigung bleibt aber eine gerichtliche Prozedur gegen den Arzt jederzeit möglich.

Eine Abänderung des Gesetzprojekts über den Beruf des Arztes befindet sich zurzeit auf dem Instanzenweg. Dieses Gesetz, das einer EU-Direktive Rechnung trägt, wird es erlauben, nachweislich unfähigen oder sich strafbar gemachten Medizinern, mit sofortiger

Wirkung, durch den Gesundheitsminister die Ausübung ihres Berufs zu verbieten. Hierfür war bisher eine langwierige und teure Prozedur mit drei Gutachtern notwendig. Auch nationale Elemente fließen in dieses Gesetz ein, wie die Pflicht, sich zu versichern und einen Vertrag abzuschließen, wenn Mediziner in Gemeinschaftspraxen zusammenarbeiten.

## Deontologie wird zurzeit angepasst

Die letzte Fassung des „Code de déontologie médicale“ stammt aus dem Jahr 2005 und wird zurzeit angepasst. Es besagt u. a., dass jegliche Form von Werbung verboten ist. „Der Unterschied zwischen Werbung und Information ist allerdings oft nicht einfach“, meint der Präsident. In Deutschland ist dies weit liberaler geregelt. In Luxemburg ist genau festgelegt, wie oft ein Arzt oder Apotheker eine Mitteilung in der Presse veröffentlichen darf. Dasselbe gilt für Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Architekten und andere selbstständige Berufe. Auch das Anbringen von Schildern vor den Praxen ist reglementiert.

Das Collège médical setzt sich aus zwölf effektiven Mitgliedern zusammen: acht Ärzten, zwei Zahnärzten und zwei Apothekern. Die zwölf stellvertretenden Mitglieder entsprechen demselben Muster. Anfang 2010 beläuft sich die Zahl der eingeschriebenen Professionellen auf insgesamt 2 613 Personen, von denen 1 690 Ärzte, 424 Zahnärzte und 499 Apotheker sind. Im vergangenen Jahr wurden 83 Ärzte, 25 Zahnärzte sowie 24 Apotheker in das Kollegium aufgenommen, was einer Steigerungsrate von fünf Prozent entspricht.

Bis 1999 wurde das Kollegium vom Gesundheitsministerium subventioniert. Seitdem stellt das Ministerium lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung und finanziert einen halben Sekretariatsposten. Der Rest wird von den Mitgliedsbeiträgen bezahlt. Angesichts des Arbeitsvolumens ist das Sekretariat von drei Personen besetzt. Außerdem beschäftigt das Collège médical eine Juristin und greift auf die Dienste eines externen juristischen Beraters zurück.

Ein Mandat im Exekutivkomitee dauert sechs Jahre, alle drei Jahre stehen Wahlen an, dann wird die Hälfte des Komitees ersetzt. Die Kandidaten müssen wenigstens fünf Jahre berufstätig sein sowie beim Anfang ihres Mandats wenigstens 30 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär werden für drei Jahre bestimmt. Die Wahlen werden vom Gesundheitsministerium organisiert und vom Collège médical finanziert.

Seit September 2009 ist das Collège médical auf Nummer 7-9 in der Avenue Victor Hugo, L-1750 Luxemburg angesiedelt und ist unter Tel. 247-85 514, Fax 47 56 79, E-Mail: info@collegemmedical.lu erreichbar.

www.collegemmedical.lu



Im Jahr 2009 wurden 83 Ärzte, 25 Zahnärzte sowie 24 Apotheker in das Collège médical aufgenommen, was einer Steigerungsrate von fünf Prozent entspricht. (PHOTO: SHUTTERSTOCK)